

Anl. 14 MMHmZV

MMHmZV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anlage 14

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers

der Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau¹

.....,

geboren am in

....., hat

die Spezialqualifikationsausbildung in Hydro- und Balneotherapie gemäß der
Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung (MMHm-AV),
BGBl. II Nr. 250/2003, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

.....2.

Er/Sie¹ hat hiermit die Berechtigung zur berufsmäßigen Durchführung der
Spezialqualifikation Hydro- und Balneotherapie erlangt und ist berechtigt, nach
seiner/ihrer¹ Berufsbezeichnung in Klammer die Zusatzbezeichnung

„medizinischer Bademeister“/„medizinische Bademeisterin“¹

anzufügen.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die1 Vorsitzende:

.....

.....

.....

(Der/Die fachspezifische
organisatorische Leiter/in1)

und (Der/Die medizinisch-wissenschaftliche
Leiter/in1)

Rundsiegel

des Rechtsträgers

der Ausbildungseinrichtung

In Kraft seit 01.12.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at